

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1955	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
5. 8. 55	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts . . . .	497
6. 8. 55	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden	498
6. 8. 55	Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung . . . . .	501
6. 8. 55	Bannmeilengesetz . . . . .	504

### Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts.

Vom 5. August 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749) in der Fassung des Bundesbeamtenengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt ergänzt:

- In Artikel 8 Abs. 2 Satz 4 wird als zweiter Halbsatz eingefügt: „; beschwerdeberechtigt ist auch der Bundesdisziplinaranwalt“.
- Nach Artikel 14 wird der folgende Artikel 14a eingefügt:

#### „Artikel 14a

Einbehaltung von Bezügen  
bei Disziplinarverfahren gemäß § 9 des Gesetzes  
zu Artikel 131 des Grundgesetzes

(1) Wird gegen eine Person, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, wegen eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Dienstvergehens oder einer vor In-

krafttreten des Gesetzes begangenen, als Dienstvergehen geltenden Handlung das förmliche Disziplinarverfahren nach § 9 des Gesetzes eingeleitet, so gelten die nach dem Gesetz zu zahlenden Bezüge in voller Höhe als einbehalten. Die Einleitungsbehörde kann jederzeit zur Vermeidung besonderer Härten die Einbehaltung der Bezüge anderweit regeln.

(2) Übersteigen die einbehaltenen Bezüge die in § 79 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten Höchstbeträge, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten die zuständige Bundesdisziplinarkammer. Der Beschuldigte kann diesen Antrag nach Zustellung der Anordnung stellen.“

#### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 3

Dieses Gesetz gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1953.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Gesetz**  
**über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen**  
**in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West)**  
**in Gewahrsam genommen wurden.**

Vom 6. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Personenkreis**

Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten

1. deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden,
2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen, sofern diese sich noch in Gewahrsam befinden,
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen, sofern diese infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung verstorben sind,

wenn diese Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich haben oder nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder im Wege der Familienzusammenführung begründen. Als Familienzusammenführung gilt nur die Zusammenführung der in § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen.

§ 2

**Ausschließungsgründe**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten dem dort herrschenden politischen System in verwerflicher Weise Vorschub geleistet haben,
2. die in den Gewahrsamsgebieten durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind,

4. denen nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

(2) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn festgestellt wird, daß der Berechtigte sich in einer die Sicherheit oder die demokratischen Einrichtungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin gefährdenden Weise zugunsten eines in den in § 1 genannten Gewahrsamsgebieten herrschenden politischen Systems betätigt hat oder betätigt.

(3) Liegen Ausschließungsgründe bei der in Gewahrsam genommenen Person (§ 1 Nr. 1) vor, so sind diese auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

§ 3

**Erweiterung des Personenkreises**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Gruppen von Personen, die aus den in § 1 Nr. 1 genannten Gründen

- a) in anderen als den dort bezeichneten Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes in Gewahrsam genommen wurden oder
- b) ohne in Gewahrsam genommen worden zu sein, durch andere Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,

sowie deren Angehörige und Hinterbliebene den nach diesem Gesetz zum Empfang von Leistungen Berechtigten gleichzustellen.

§ 4

**Beschädigtenversorgung**

Ein nach § 1 Nr. 1 Berechtigter, der infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, soweit ihm nicht wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.

§ 5

**Hinterbliebenenversorgung**

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit ihnen nicht ein Anspruch auf Versorgung unmittel-

bar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zu-  
steht. § 52 des Bundesversorgungsgesetzes ist ent-  
sprechend anzuwenden.

(2) § 50 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes  
findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle  
der Frist des § 59 Abs. 1 des Bundesversorgungs-  
gesetzes die Frist des § 7 dieses Gesetzes tritt.

#### § 6

##### Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 4 dieses Gesetzes mit  
Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes  
zusammen, so wird die Versorgung unter Berück-  
sichtigung der durch die gesamten Schädigungs-  
folgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit  
unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesver-  
sorgungsgesetzes gewährt.

(2) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes findet  
Anwendung, wenn Leistungen nach §§ 4 oder 5 mit  
Leistungen zusammentreffen, die unmittelbar nach  
dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden.

#### § 7

##### Antragsfristen

(1) Anträge auf Leistungen nach §§ 4 und 5 sind  
binnen einem Jahr zu stellen.

(2) Die Frist beginnt für Beschädigte mit dem Ein-  
treffen im Geltungsbereich des Gesetzes. Für  
Hinterbliebene beginnt die Frist mit dem Empfang  
der Todesnachricht; sofern sie sich zu diesem Zeit-  
punkt noch nicht im Geltungsbereich des Gesetzes  
befunden haben, beginnt die Frist mit dem Eintref-  
fen im Geltungsbereich des Gesetzes. In keinem  
Falle beginnt die Frist vor dem Inkrafttreten dieses  
Gesetzes.

(3) Für eine Antragstellung nach Ablauf der in  
Absatz 1 genannten Frist gilt die Regelung des  
§ 57 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ent-  
sprechend.

#### § 8

##### Unterhaltsbeihilfe

(1) Solange sich die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Per-  
sonen in Gewahrsam befinden, erhalten ihre Ange-  
hörigen eine Unterhaltsbeihilfe in entsprechender  
Anwendung des Gesetzes über die Unterhaltsbei-  
hilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der  
jeweils geltenden Fassung, soweit ihnen nicht be-  
reits ein Anspruch hierauf unmittelbar auf Grund  
des Unterhaltsbeihilfegesetzes zusteht. § 4 Satz 2  
des Unterhaltsbeihilfegesetzes findet keine An-  
wendung.

(2) § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhalts-  
beihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen tritt  
außer Kraft. Soweit hiernach Unterhaltsbeihilfe be-  
willigt worden ist, bewendet es dabei.

(3) Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1 wird neben  
Dienstbezügen gemäß § 37b Abs. 4 des Gesetzes  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Ar-  
tikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in

der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 1287) nur insoweit gezahlt, als sie diese  
übersteigt.

#### § 9

##### Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes

(1) Berechtigte nach § 1 Nr. 1, die länger als  
zwölf Monate in Gewahrsam gehalten wurden und  
nach dem Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb von  
sechs Monaten nach der Entlassung ihren ständigen  
Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ge-  
nommen haben, erhalten in entsprechender Anwen-  
dung des Heimkehrergesetzes die dort vorge-  
sehenen Vergünstigungen, sofern ihnen nicht nach  
anderen Vorschriften gleichartige Vergünstigungen  
gewährt werden können.

(2) § 24 des Heimkehrergesetzes findet auf Be-  
rechtigte nach § 1 Nr. 1 auch dann Anwendung,  
wenn sie sich weniger als zwölf Monate in Gewahr-  
sam befunden oder später als sechs Monate nach der  
Entlassung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungs-  
bereich dieses Gesetzes genommen haben.

(3) § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes findet nur  
noch auf Personen Anwendung, die bereits vor dem  
Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren ständigen  
Aufenthalt in seinem Geltungsbereich genommen  
haben.

#### § 10

##### Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach §§ 4,  
5 und 8 sind die Behörden zuständig, denen die  
Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und  
des Unterhaltsbeihilfegesetzes obliegt. Soweit die  
Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich  
das Verfahren nach den für die Kriegsopferver-  
sorgung geltenden Vorschriften.

(2) Für die Gewährung der Vergünstigungen  
nach § 9 sind die mit der Durchführung der Vor-  
schriften des Heimkehrergesetzes jeweils befaßten  
Behörden und Stellen zuständig; die für diese Be-  
hörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen  
für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend.

(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ent-  
scheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,  
soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopfer-  
versorgung zuständigen Verwaltungsbehörden, von  
den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeits-  
vermittlung und Arbeitslosenversicherung oder den  
Trägern der Sozialversicherung durchgeführt wird.  
Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialge-  
richtsbarkeit sind je nach der Art des Anspruches  
die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom  
3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der  
Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August  
1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) für Angelegenheiten  
der Kriegsopferversorgung oder für Angelegenhei-  
ten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und  
Arbeitslosenversicherung oder für Angelegenheiten  
der Sozialversicherung maßgebend. § 51 Abs. 2  
Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen  
der §§ 1 und 9 vorliegen und Ausschließungs-  
gründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht gegeben

sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen. Die Vorschriften der §§ 16, 17, 18 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

#### § 11

##### **Berechtigte in Gast- oder Durchgangslagern**

Für Berechtigte, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, sind für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 die Behörden und Stellen zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet.

#### § 12

##### **Härteausgleich**

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

#### § 13

##### **Kostenregelung**

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 9 entstehende Aufwand wird ihnen mit Ausnahme der Verwaltungskosten aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die die nach § 1 Nr. 1 Berechtigten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben. Den Trägern der Krankenversicherung sind Verwaltungskosten in Höhe von 7 vom Hundert der entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Im übrigen trägt der Bund die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz jeweils in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für Leistungen, die unmittelbar auf Grund der Gesetze gewährt werden, die in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt sind.

#### § 14

##### **Überleitungsvorschrift für Bestimmungen, in denen auf die Eigenschaft als Heimkehrer abgestellt ist**

Soweit in anderen Vorschriften, die die Gewährung von Leistungen von der Einhaltung eines Stichtages abhängig machen, Heimkehrer hiervon freigestellt sind, gilt diese Freistellung auch für Personen im Sinne des § 9 Abs. 1, die sich am Stichtage in Gewahrsam befunden haben.

#### § 15

##### **Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 16

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

Für den Bundesminister für Arbeit  
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Blücher

## Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Vom 6. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Kunstwerke und anderes Kulturgut (außer Archivgut)

##### § 1

(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut — einschließlich Bibliotheksgut —, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.

(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung bei der Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich begünstigt.

(4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen.

##### § 2

(1) Über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) Vor der Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen von ihr zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen ist auf Vorschlag des Bundesministers des Innern zu berufen. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

##### § 3

(1) Die Eintragung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Landesregierung regelt das Antragsrecht durch Rechtsverordnung. Sie kann diese Befugnis auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Zur Wahrung eines gemeindeutschen Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.

##### § 4

Ist die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

##### § 5

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) von eingetragenen Kulturgut entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) Vor der Entscheidung hat der Bundesminister des Innern einen von ihm zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen wird auf Vorschlag des Bundesrates und zwei weitere Sachverständige auf Vorschlag des Landes berufen, in dessen Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

##### § 6

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen und von den obersten Landesbehörden nach dem jeweiligen Landesrecht sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern führt ein aus den Verzeichnissen der einzelnen Länder gebildetes „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“.

##### § 7

(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen und haben sich die Umstände wesentlich verändert, so kann der Eigentümer bei der obersten Landesbehörde die Löschung beantragen.

(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 6 bekanntzumachen sowie den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.

##### § 8

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr rechtskräftig versagt und ist der Eigentümer des geschützten Kulturgutes infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf einen billigen Ausgleich unter Berücksichtigung der dem § 1 Abs. 3 entsprechenden Steuervorteile hinzuwirken.

## § 9

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut im Inland an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Ver lust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich der obersten Landesbehörde Mitteilung zu machen, die dem Bundesminister des Innern davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der bisherige und der neue Besitzer verpflichtet.

(2) Sind Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes nicht personengleich, so ist auch der Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.

(3) Wird ein eingetragenes Kulturgut nicht nur vorübergehend in ein anderes Land verbracht, so geht es in das Verzeichnis dieses Landes über.

## Zweiter Abschnitt

## Archivgut

## § 10

(1) Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen. Die Ausfuhr von Archivgut dieser eingetragenen Archive bedarf der Genehmigung. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind außer Schriftstücken aller Art auch Karten, Pläne, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterial.

(3) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 11

(1) Über die Eintragung des Archivgutes in das Verzeichnis (§ 10 Abs. 1) entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bei Archivgut, das sich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reiches, Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes bezieht, ist vor der Entscheidung auch das Bundesarchiv zu hören.

## § 12

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 10 Abs. 1) eines in ein Verzeichnis eingetragenen Archivgutes entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 13

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Eigentümern und Besitzern der eingetragenen Archivbestände sowie dem Bundesminister des Innern und der zuständigen staatlichen Archivverwaltung mitzuteilen. Ist das Bundesarchiv gehört worden, so ist auch ihm die Entscheidung mitzuteilen.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 14

(1) Wer Verhandlungen über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut (§ 10) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes führt oder vermittelt, hat dies dem Bundesminister des Innern unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für den, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut aus dem Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat.

(2) § 9 gilt entsprechend.

## § 15

Verpflichtungen auf Grund bestehender internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

## Dritter Abschnitt

## Strafvorschriften

## § 16

(1) Wer

- a) ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
- b) entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§§ 4 und 11) ein Kulturgut oder Archivgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausführt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe kann auf die Einziehung des Kulturgutes oder des geschützten Archivgutes erkannt werden. Die Einziehung erfolgt zugunsten des Landes, in dem das Kulturgut oder Archivgut durch die Eintragung in das Verzeichnis geschützt ist oder seine Eintragung eingeleitet war. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

## § 17

Ordnungswidrig handelt, wer seine Mitteilungspflicht nach den §§ 9 oder 14 verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Vierter Abschnitt

## Ergänzungs- und Schlußvorschriften

## § 18

Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut und Archivgut keine Anwendung, soweit zu dessen Veräußerung nur oberste Bundes- oder Landesbehörden befugt sind oder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

## § 19

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut und Archivgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Genehmigung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht worden ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden.

## § 20

Ausführverbote und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund der Devisenbestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

## § 21

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des § 2 Abs. 2, der §§ 4, 5, 6, 9 Abs. 3, des § 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 und des § 22 Abs. 4 zu erlassen.

## § 22

(1) Die Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 470) und vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) und der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 572) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1962) tritt außer Kraft.

(2) Ferner treten außer Kraft die Hessische Verordnung vom 22. September 1948 über die Befugnisse nach der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 134) und das Bayerische Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 120).

(3) Die Ausfuhr der Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme in die nach diesem Gesetz aufzustellenden Verzeichnisse entschieden worden ist.

(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke bleiben in Kraft, bis sie durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzustellenden Verzeichnisse ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei der obersten Landesbehörde stellen. § 2 gilt in diesem Nachprüfungsverfahren entsprechend.

## § 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 24

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Bannmeilengesetz.**

Vom 6. August 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Der befriedete Bannkreis für die Gesetzgebungsorgane des Bundes umfaßt das Gebiet der Städte Bonn und Beuel, das umgrenzt wird durch

die Zweite Fährgasse in Bonn, die Weberstraße von der Koblenzer Straße ab bis zur Kaiserstraße, die Kaiserstraße von der Weberstraße ab bis zur Unterführung unter der Reuterstraße, den Straßburger Weg, den Verbindungsweg an der Eisenbahnlinie entlang bis zur Abzweigung der Trajektbahn, die Trajektbahnlinie nach dem Rhein, die Verbindungslinie vom Ende der Trajektbahn über den Rhein hinüber zur Straße Am Trajekt auf dem östlichen Rheinufer, diese Straße bis an die Eisenbahnlinie Königswinter-Beuel, diese Eisenbahnlinie von der Straße Am Trajekt ab bis zum Bonner Weg, den Bonner Weg von der Eisenbahnlinie bis zur Ernst-Moritz-Arndt-Straße, die Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis zum Rhein, die Verbindungslinie vom Anfang der Ernst-Moritz-Arndt-Straße am Rhein zur Zweiten Fährgasse auf dem westlichen Rheinufer.

Die genannten Straßen und Wege gehören zum Bannkreis, soweit sie ihn umgrenzen.

## § 2

Der befriedete Bannkreis für das Bundesverfassungsgericht umfaßt das Gebiet der Stadt Karlsruhe, das begrenzt wird durch

die Bismarckstraße, die Reinhold-Frank-Straße von der Bismarckstraße bis zum Mühlburger Tor, die Amalienstraße vom Mühlburger Tor bis zur Waldstraße, die Waldstraße von der Amalienstraße bis zur Hans-Thoma-Straße, die Hans-Thoma-Straße von der Waldstraße bis zur Bismarckstraße.

Die genannten Straßen gehören zum Bannkreis, soweit sie ihn umgrenzen.

## § 3

Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen kann der Bundesminister des Innern

im Einvernehmen mit den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates für den befriedeten Bannkreis der Gesetzgebungsorgane des Bundes und im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts für den befriedeten Bannkreis des Bundesverfassungsgerichts

zulassen.

## § 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 5

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99.  
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.